



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2016
(OR. en)

10312/08
EXT 1

ENER 181
RELEX 408
COWEB 158
COEST 119
AELE 10
N 30

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 10312/08 RESTREINT UE

vom 4. Juni 2008

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Energiegemeinschaft

- Mandat für die Verhandlungen über den Beitritt der Republik Moldau, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft
-

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2008 (16.06)
(OR. en)**

10312/08

RESTREINT UE

**ENER 181
RELEX 408
COWEB 158
COEST 119
AELE 10
N 30**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Vordokument: 10187/08 ENER 171 RELEX 395 COWEB 154 COEST 116 AELE 9
N 29 RESTREINT

8884/08 ENER 125 RELEX 264 COWEB 124 COEST 90 AELE 8
N 17 + COR 1 RESTREINT

Nr. Kommissionsvorschlag: 16718/07 ENER 327 COWEB 306 RELEX 993 COEST 343
AELE 18 N 65 RESTREINT

Betr.: Energiegemeinschaft
– Mandat für die Verhandlungen über den Beitritt der Republik Moldau, der
Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Dezember 2007 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft aufzunehmen, unterbreitet.
2. Die Gruppe "Energie" hat die Empfehlung der Kommission geprüft und ist übereingekommen, dass ein Mandatsentwurf für die Verhandlungen mit Norwegen und ein weiterer Mandatsentwurf für die Verhandlungen mit den drei anderen Staaten erstellt werden soll.

3. Der Text des Mandatsentwurfs für die Verhandlungen mit der Republik Moldau, der Türkei und der Ukraine sowie des entsprechenden Ratsbeschlusses in Anlage I findet die Zustimmung aller Delegationen mit Ausnahme

NICHT FREIGEgeben

4. Der AStV wird ersucht,

• **NICHT FREIGEgeben**

- die auf Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, den in Anlage I enthaltenen Beschluss über die Verhandlungsrichtlinien betreffend die Republik Moldau, die Türkei und die Ukraine anzunehmen, und

• **NICHT FREIGEgeben**

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft aufzunehmen

DER RAT –

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2006/500/EG des Rates und auf Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft ist Partei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft¹.
- (2) Die Republik Moldau und die Ukraine haben formell die Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft beantragt, und die Türkei hat stets ihr Interesse bekundet, der Energiegemeinschaft beizutreten, sobald ihre letzten Vorbehalte ausgeräumt sind.
- (3) In seinem Beschluss (Dok. 10781/07) hat der Rat der Europäischen Union festgestellt, dass die Europäische Gemeinschaft bereit ist, Verhandlungen über den Beitritt dieser vier Länder vorbehaltlich der Verabschiedung eines Verhandlungsmandats aufzunehmen.
- (4) In seinem Beschluss (Dok. 10781/07) billigte der Rat der Europäischen Union, dass die Europäische Gemeinschaft sich um Zustimmung dazu bemüht, dass die Kommission für alle derzeitigen Parteien alleiniger Verhandlungsführer ist.

¹ Beschluss 2006/500/EG des Rates (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

- (5) Auf seiner Tagung vom 29. Juni 2007 in Montenegro ersuchte der Ministerrat der Energiegemeinschaft darum, dass die Kommission den Beitritt der Republik Moldau, der Türkei und der Ukraine weiter koordiniert.
- (6) Auf derselben Tagung bekundete der Ministerrat seinen Wunsch nach einem zügigen Beitrittsprozess, damit die Ukraine und die Republik Moldau dem Vertrag beitreten, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, und lud die Türkei dazu ein, Vollmitglied der Energiegemeinschaft zu werden, damit für sie derselbe Zeitplan wie für die anderen Länder gelte.
- (7) Die Beitrittsverhandlungen mit der Republik Moldau, der Türkei und der Ukraine sind voneinander unabhängig und können je nach den spezifischen Gegebenheiten in jedem dieser Länder unterschiedlich schnell voranschreiten.
- (8) Wie vom Ministerrat festgestellt wurde, könnte der Beitritt der Republik Moldau, der Türkei und der Ukraine Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft in Bezug auf die folgenden Aspekte erforderlich machen:
- den geografischen Geltungsbereich des Titels III des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft;
 - den speziellen Status der einzelnen Bewerber;
 - das Beschlussfassungsverfahren, möglicherweise einschließlich des Streitbeilegungsmechanismus;
 - die finanziellen Beiträge der einzelnen Parteien.
- (9) Was insbesondere die Republik Moldau und die Ukraine betrifft, so ist die allmähliche Konvergenz hin zu den Grundsätzen des EU-Elektrizitäts- und -Erdgasbinnenmarktes ein Ziel, das bilateral (EU-Republik Moldau und EU-Ukraine) im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und im Rahmen der bilateralen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit diesen Ländern festgelegt wurde. Auf der Grundlage der Europäischen Nachbarschaftspolitik beinhalten die Beziehungen der EU zur Republik Moldau und zur Ukraine eine aktive Unterstützung der allmählichen Konvergenz dieser Länder hin zu den Grundsätzen des EU-Elektrizitäts- und -Erdgasbinnenmarktes, einschließlich der Verhütung von Wettbewerbsverzerrung, sowie den hohen Standards für die nukleare Sicherheit und den Umweltschutz.

- (10) Gemäß der Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Energiebereich zwischen der Ukraine und der Europäischen Union macht die EU ihre Unterstützung für den Beitritt der Ukraine zur Energiegemeinschaft davon abhängig, dass die Beurteilung der nuklearen Sicherheit aller in Betrieb befindlichen ukrainischen Kernkraftwerke zufrieden stellend ausfällt.
- (11) Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ("Übereinkommen von Espoo") ist von der Europäischen Gemeinschaft mit der Richtlinie 97/11/EG des Rates umgesetzt worden und ist daher Teil des "gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich" gemäß der Definition in Artikel 16 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft –

BESCHLIESST,

die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft im Rahmen der beigefügten Verhandlungsrichtlinien auszuhandeln;

da die Kommission gemäß dem Vertrag diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird, einen besonderen Ausschuss – nämlich die Gruppe "Energie" – einzusetzen, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt, und

die beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu erlassen.

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 9) NICHT FREIGEgeben
